

Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 21. Jänner 1895.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Urlaubsertheilung.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend die theilweise Einführung des Schulgeldes an den öffentlichen Volksschulen. (Beilage Nr. 42. — Zuweisung an den combinirten Finanz- und Unterrichtsausschuß.)

Begründung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen auf Aenderung des § 20a des Gesetzes vom 4. Februar 1870 (L.-B.-Bl. Nr. 15), betreffend die Regelung des Schulbesuches. (Beilage Nr. 43. — Zuweisung an den combinirten Finanz- und Unterrichtsausschuß.)

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 75 % für das Jahr 1895 (Beilage Nr. 49)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Probojsch und Johann v. Fehrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ihre Verhinderung, an der heutigen Sitzung theilnehmen zu können, haben zur Anzeige gebracht die Herren Abg. Dr. Fürst, Endres und Thunhart.

Der Herr Abgeordnete Vogel hat um einen acht-tägigen Urlaub angesucht. Da ihm denselben nach der Geschäftsordnung nur das hohe Haus bewilligen kann, bitte ich jene Herren Abgeordneten, welche gewillt sind, diesen Urlaub zu ertheilen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Der Urlaub ist bewilligt.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 5. Sitzung der V. Session in der VII. Landtags-Periode des steierm. Landtages am 11. Jänner 1895;

das stenographische Protokoll über die 7. Sitzung des steierm. Landtages am 17. Jänner 1895;

das stenographische Protokoll über die 8. Sitzung des steierm. Landtages am 18. Jänner 1895.

Es ist mir von Seite des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bekanntgegeben worden, daß derselbe ersucht, über die ihm zur Vorberathung zugewiesene Landtags-Beilage Nr. 21, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Laßing im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % im Jahre 1895; ferner über die Landtags-Beilage Nr. 28, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Paltenthale, im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 % für das Jahr 1895 — mündlich Bericht erstatten zu dürfen, weil der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten gleichlautend mit dem vom Landes-Ausschuße gestellten Antrage ist.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste und der zweite Punkt der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend die theilweise Einführung des Schulgeldes an den öffentlichen Volksschulen

(Beilage Nr. 42)

und die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Karlon und Genossen auf Aenderung des § 20 a des Gesetzes vom 4. Februar 1870 (L.-B.-Bl. Nr. 15), betreffend die Regelung des Schulbesuches.

(Beilage Nr. 43.)

Der Herr Abgeordnete Prälat Karlon hat das Ansuchen gestellt, beide Anträge gleichzeitig begründen zu dürfen, und glaube ich, daß das hohe Haus dagegen nichts einzuwenden haben wird. (Z u s a m m e n f a s s u n g.)

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Meine Gefinnungs-genossen haben mich beauftragt, angesichts der augenblicklich bestehenden Verhältnisse dem hohen Hause zwei Anträge zu unterbreiten, durch welche einerseits der Schulbesuch geregelt und andererseits eine neue Einnahmequelle für die Lasten der Volksschule eröffnet werden soll. Ich habe die beiden Anträge jetzt zu begründen. Dabei werde ich mich kurz fassen können und umso eher in der Lage sein, die diesbezüglich bestehenden Bestimmungen unserer Geschäftsordnung gewissenhaft einzuhalten, weil ich mir die Ueberzeugung auszusprechen erlaube, daß das, was unseren Anträgen zu Grunde liegt, eigentlich sich von selbst versteht, und sich von selbst empfiehlt.

Hohes Haus! Der Landes-Ausschuß hat Ihnen eine Vorlage unterbreitet, durch welche die Gehalte der Lehrerschaft erhöht werden sollen. Ich zweifle nicht, daß Sie diese Vorlage Ihrem genauen eindringlichen Studium unterzogen und Sie daraus ganz bestimmt die Ueberzeugung gewonnen haben werden, daß der Landes-Ausschuß bei der Vorbereitung dieser Vorlage mit der größten Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist: er hat den Auftrag, den der hohe Landtag ihm erteilt hat, genau befolgt, hat die eingehendsten Erhebungen gepflogen, eine Enquête einberufen, deren Einberufung ihm vom hohen Landtage übertragen worden ist. Die Enquête, die aus ziemlich zahlreichen Mitgliedern bestanden hat, unter welchen die Lehrerschaft bedeutend vertreten war, ist noch nicht zu Ende gekommen. Sie hat einen Vorabschluß gefunden, der darin besteht, daß sie dem Landes-Ausschuße empfiehlt, an den gegenwärtigen Bezügen der Lehrerschaft eine Abänderung eintreten zu lassen, in der Art, daß sie in ihrer Totalität um die Ziffer von etwas mehr als 63.000 fl. dürfte erhöht werden.

Sowohl der Antrag des Landes-Ausschusses, als auch das Ergebnis der Enquête sind zu keinem definitiven Resultate gelangt. Das, was der Landes-Ausschuß Ihnen vorlegt, als auch das, was von der Enquête beschlossen wurde, ist noch nicht eine Finalisirung der Angelegenheit, kann also noch nicht als deren endgiltiger Abschluß betrachtet werden.

Es wurde vor Allem in diesen Anträgen über den wichtigsten Theil der Frage, nämlich über die Frage der Bedeckung kein Wort verloren. Der Landes-Ausschuß stellt nur den Antrag, ihm einen Credit zu eröffnen in der Höhe von 63.000 fl., um mit diesem Credite das Erforderniß zu bedecken. Was das heißen soll, ob dieser Credit etwa durch Aufnahme einer schwebenden Schuld, oder heuer schon dadurch zu bedecken sei, daß er auf die Landesumlage zu übernehmen ist, und daß damit die Landesumlage um 1 Percent zu erhöhen wäre, das wird nicht gesagt, das konnte ihnen der Landes-Ausschuß nicht sagen und es hat dies auch die Enquête nicht gesagt.

Gehrteste Herren! Ich möchte Sie auch darauf aufmerksam machen, daß die Angelegenheit auch nach einer anderen Richtung hin keineswegs zum Abschlusse gebracht wurde. Ich möchte meinen, daß das, was in Bezug der Aufbesserung der Lehrergehalte in Vorschlag gebracht wird, nichts Anderes ist, als eine Art Abschlagszahlung. Sie werden entnommen haben, daß, wenn wir den Forderungen der Lehrerschaft Folge leisten, die Mehrbelastung eine ganz andere wäre. Sie werden durch den Einblick in die Vorlage des Landes-Ausschusses ersehen, daß die Belastung, welche die Volksschule uns auferlegt, im raschen Steigen begriffen ist; Sie werden aus den Ziffern die Wahrnehmung gemacht haben, daß wir ganz lustig auf die zweite Million in Sachen der Volksschulbelastung lossteuern.

Der Landes-Ausschuß hat berechnet, daß selbst dann, wenn es bei den gegenwärtigen Bezügen der Lehrerschaft bleibt, die Mehrbelastung des Landesfondes nach sechs Jahren sich auf nahezu zwei Millionen beläuft. Würde man das, was die Lehrer wünschen, berücksichtigen wollen, so würde das Mehrerforderniß sofort zwei Millionen und nach sechs Jahren sogar zweieinhalb Millionen erreichen. (Hört!)

Gehrteste Herren! Dabei ist nicht zu übersehen, daß neben dieser Forderung, die uns die Volksschule auferlegt, auch noch andere Forderungen im Lande bestehen, die fast mit der gleichen Berechtigung an die Thür der Landstube klopfen. Sie werden nicht übersehen haben, daß die Landesbeamten mit ihrer Bitte um Gehaltserhöhung herantreten. Sie werden dabei bemerkt haben, daß die Landesbeamten den Nachweis geliefert haben, daß sie schlechter gestellt sind, als die Gemeindebeamten. Die hohe Regierung ist an den

Landes-Ausschuß herangetreten mit einem Antrage bezüglich der Murregulirung, wodurch das Land abermals mit 2 Percent belastet wird. Der gegenwärtige finanzielle Zustand ist also, was wir alle miteinander wissen, ein solcher, daß die Ausgaben nach allen Richtungen hin im enormen Wachsen begriffen sind.

Daraus ist zu entnehmen — und dürfte der Schluß gerechtfertigt sein — daß die Frage der Bedeckung, der uns in Sachen der Volksschulen vorliegenden neuen Posten ernst und dringlich ist.

Ich nehme keinen Augenblick Anstand, in meinem Namen und im Namen meiner Gesinnungsgenossen die Erklärung abzugeben, daß wir das Bedürfnis dieser Erhöhung vollkommen würdigen, daß wir unsere Freude daran haben würden, wenn wir in der Lage wären, diesem Erfordernisse mit vollen Händen entgegen kommen zu können. Ich möchte also bitten, den Gedanken, daß wir dieser Sache abträglich entgegen stehen, fallen zu lassen; es liegt uns dies gewiß ferne.

Sehr geehrteste Herren! In die gegenwärtige Situation, die uns schwer bedrängt, sind wir durch zwei Thatsachen, durch zwei Ursachen gekommen. Die eine dieser Ursachen ist eine Unterlassung, und die andere eine Ueberstürzung.

Die Unterlassung meine Herren, — und das muß offen gesagt werden, — trifft uns, trifft jene Richtung, die wir hier vertreten. Das was mit dem Volksschulgesetze geschehen ist, hätte längst früher geschehen müssen; wir hätten die Fünfziger-Jahre nicht vorübergehen lassen sollen, ohne zu reformiren, zu reorganisiren und zu regeln. Das ist eine Unterlassungsfünde, die von uns begangen wurde, und Sie werden anerkennen, daß ich offen und ehrlich dieses Geständnis mache.

Die zweite Ursache ist die Ueberstürzung. Als man daran ging, die Sache der Volksschule zu regeln, hat man nicht getrachtet, auf dem bestehenden Boden weiterzubauen. Man hat nicht reformirt, man wollte von vorneherein neu reorganisiren und alles beiseite werfen, was bisher bestanden hat. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich sage, damit hat man eben eine Ueberstürzung begangen. Das sind die Ursachen, die uns den Zustand herbeigeführt haben, in welchem wir uns gegenwärtig befinden.

Diesen großen Anforderungen, die nicht bloß für die Volksschulen gemacht werden, steht die Thatsache der Ueberbürdung der Steuerträger gegenüber. (Sehr richtig!) Damit habe ich vor Allem das Interesse meiner Wähler im Auge, das Interesse des bäuerlichen Standes. Es kann ja sein, daß es einigen wenigen bemittelten Steuerträgern nicht schwer fällt, den Steuer-Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu entsprechen; aber die eine Thatsache muß aus-

gesprochen werden, beim bäuerlichen Stande trifft dies nicht zu und die äußerste Grenze der Möglichkeit seiner Belastung darf nicht überschritten werden. (Bravo!)

Dabei werden wir wahrscheinlich nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Belastung, die das Land durch die Schulangelegenheit erreicht, im Verhältnisse zu den übrigen Landes-Angelegenheiten eine ungemein hohe ist. Ein Einblick in unseren Landeshaushalt wird Ihnen die Thatsache vor Augen halten, daß wir ein Drittel sämmtlicher Landeseinnahmen für Unterrichtsausgaben verwenden und daß von diesem einem Drittel über die Hälfte allein auf die Volksschulen fällt.

Wenn Sie, verehrte Herren, sich vergegenwärtigen, daß der Landtag noch eine Reihe der wichtigsten Aufgaben zu vertreten hat, die auch finanzielle Anstrengungen erfordern, wenn Sie im Auge behalten, daß der Landtag für die Post „Landescultur“ nur ein Zwanzigstel der Landesumlage verwendet, so glaube ich, dürften Sie mit mir darin übereinstimmen, daß wir endlich erklären müssen, wir können die Ausgaben in Sachen der Schulangelegenheiten nicht noch mehr steigern. Einmal muß ein Ende gemacht werden.

In unmittelbarem Zusammenhange mit dem, was ich jetzt sagte, steht der Ausspruch, daß die Bedeckung dieser Mehranforderungen durch die Umlagen für uns, die wir die bäuerlichen Kreise vertreten, eine Sache der Unmöglichkeit ist. (Wichtig!) Diesen Standpunkt sprechen wir nicht erst heute aus, diesen Standpunkt haben wir schon im letzten Landtage eingenommen, wo unser Vertreter im Schulausschuße die Erklärung abgegeben hat, daß er nicht in der Lage sei, ein Mehrerfordernis in Volksschulangelegenheiten dadurch zu decken, daß die Landes-, Bezirks- oder Gemeindeumlagen erhöht werden sollen. Diese ganz gleiche Erklärung habe ich namens meiner Gesinnungsgenossen auch in der Enquête wieder abgegeben; ich habe dort zugestanden, daß ich die Gerechtigkeit des ausgesprochenen Bedürfnisses anerkenne, habe aber auch unumwunden erklärt, daß es unmöglich sein wird, diesem Bedürfnisse dadurch zu genügen, daß wir die Umlagen, sei es des Landes, der Bezirke oder der Gemeinden erhöhen.

Geehrte Herren! Eigentlich hätte man ja mit einiger Berechtigung erwarten sollen, daß dem Landtage nicht bloß Vorschläge über das Erfordernis, sondern auch über die Bedeckung gemacht werden. Wir haben dies bis zu dem Augenblicke erwartet, wo die betreffende Landes-Ausschuß-Vorlage hier im hohen Hause eingebracht worden ist. Es sind aber keine Vorschläge erschienen. In dieser Thatsache lag für uns die dringende Aufforderung, unsererseits jene Gedanken zu eröffnen, von denen wir die Meinung haben, daß sie den richtigen Weg bezeichnen, um über die Be-

deckungsfrage einen Beschluß zu fassen, der den Interessen des Landes und der Lehrerschaft entspricht. Wir haben uns also unter solchen Umständen erlaubt, Ihnen zwei Anträge zu unterbreiten.

Das Wesen des einen Antrages besteht darin, daß wir glauben, er werde ein namhaftes Ersparnis mit sich führen, das Wesen des zweiten Antrages besteht darin, daß wir einen Fingerzeig geben, wie wir dem Lande neue Einnahmequellen für die Volksschule eröffnen können.

Was nun den ersten Antrag anbelangt, verehrteste Herren, so möchte ich vor allem anderen meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß er vollständig in dem Rahmen der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung sich bewegt, das heißt, ich möchte die Behauptung auszusprechen mir erlauben, daß es vollständig in der Kompetenz des Landtages gelegen ist, einen solchen Gesetzentwurf zu fassen, mit anderen Worten, daß in der bestehenden Reichsgesetzgebung kein Hinderniß vorhanden ist, wodurch wir uns abhalten lassen sollten, einen solchen Beschluß zu fassen.

Wie lautet das Reichsgesetz?

Paragraph 21 des Reichsgesetzes sagt: „Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten 6. und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.“

Dies sind die Worte, mit denen das Reichsvolksschulgesetz die Schulpflicht regelt. Sie blieben auch bei der Abfassung der Volksschulgesetznovelle intact und stehen daher thatsächlich in Wirksamkeit.

Jedes Gesetz ist vor allem anderen nach dem sensus verbalis zu interpretiren.

Ich muß mich also auch hier genau an den Wortlaut des bestehenden Gesetzes halten.

Mit dem Wortlaute dieses Gesetzes ist ausgesprochen, daß die Schulpflichtigkeit durch 8 Jahre dauert und daß diese Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginnt und mit dem vollendeten 14. Lebensjahre endet: also die Schulpflichtigkeit innerhalb der Dauer dieser Jahre, d. h. daß die betreffenden Kinder verpflichtet sind, die Schule zu besuchen, und daß die Kinder verpflichtet sind, der Disciplin der Schule zu unterliegen. Das, geehrte Herren, weder mehr noch weniger, ist in diesen Worten ausgesprochen.

Das Reichsvolksschulgesetz, das verfassungsgemäß nur Grundsätze über den Unterricht festzusetzen hat, hat damit dem Grundsätze Ausdruck verliehen, daß in den ausgesprochenen Jahren das Kind in die Schule zu gehen und der Disciplin der Schule zu unterliegen hat. Es ist aber nicht ausgesprochen, inwiefern das Kind zur Schule zu gehen, ob täglich oder nicht täglich und durch wie viele Stunden es die Schule zu besuchen hat; das liegt in dem Wortlaute des Gesetzes nicht; das alles ist der Durch-

führung des Gesetzes, also der Kompetenz der Landtage überlassen, die somit in der Lage sind, die Durchführung auf Grund dieses bestehenden Gesetzes zu regeln.

Ich glaube in dieser Auffassung umso weniger zu irren, als der § 75 des gleichen Reichsvolksschulgesetzes ausdrücklich betont, daß der § 21 nur Grundsätze enthält und weil dieser Paragraph durch seine Bestimmungen einzelnen Landtagen der Monarchie ausdrücklich das Recht einräumt, von diesem Grundsätze durch vom Landtage gefaßte Beschlüsse abzugehen. Das, was wir beantragen, ist nicht ein Verlassen dieses Grundsatzes; was wir beantragen ist nur eine Durchführung desselben. Wir sind daher vollkommen überzeugt, daß die Frage der Kompetenz des Landtages hier gar nicht in Zweifel zu ziehen ist.

Der Wortlaut des § 21 nöthigt uns, alle Schritte, die wir in dieser Richtung machen, so einzurichten, daß wir nicht unterhalb der im § 21 ausgesprochenen Dauer der Schulpflichtigkeit verbleiben. Er kann uns aber nach meiner Meinung nicht dazu verhalten, daß wir in gewissem Sinne nicht über das ausgesprochene Maß der Schulpflichtigkeit hinausgreifen. Es könnte doch niemals im Sinne der Reichsgesetzgebung gelegen sein, mit dem im § 21 ausgesprochenen Grundsätze die Volksschulbildung auf eine gewisse Reihe von Jahren derart einzuschränken, daß dieselbe zu überschreiten, in keinerlei Kompetenz gelegen sein könnte. Eine Ueberschreitung dessen, was im § 21 enthalten ist, muß daher in gewissem Sinne in der Kompetenz der Landtage gelegen sein. Und damit würde ich jenen Gedanken rechtfertigen, der in unserem Gesetzentwurfe darin zum Ausdruck kommt, daß wir den Fortbildungs- und Wiederholungsunterricht nicht mit dem 14. Jahre abschließen, sondern bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ausdehnen wollen.

Nur ein paar Worte über die Bedeutung unseres Antrages.

In finanzieller Beziehung, meine verehrtesten Herren, sollte ich meinen, müßte ja ein ganz wesentliches Ersparniß damit verbunden sein. Wenn Sie die Kinder des 13. und 14. Lebensjahres von der Verpflichtung, den Alltagsunterricht zu besuchen, zu entbinden beschließen, so beschließen Sie damit den Thatbestand, daß 50.000 bis 60.000 Kinder — zwischen diesen Zahlen schwankt die Ziffer, mit der wir die 13 und 14 Jahre alten schulpflichtigen Kinder zusammenfassen müssen, — daß diese Kinder von der Verpflichtung des Alltagsunterrichtes enthoben werden. Es ist selbstverständlich, daß damit an Lehrkräften, an zu errichtenden Classen, an Schulräumen und an Lehrmitteln ein wesentliches Ersparniß erzielt werden muß (Ganz richtig!), was absolut nicht abgestritten werden kann.

Wollen Sie weiters auch einen Blick auf die Folgen lenken, die in pädagogischer Beziehung mit dieser Abänderung verbunden sein muß. Ich glaube, Sie müssen zugeben, daß auch in dieser Beziehung unser Antrag nur etwas Gutes bezweckt.

Man hat durch die Volksschulgesetz-Novelle Erleichterungen für den Volksschulbesuch eingeführt, und zwar sind sie es auch im gewissen Sinne. Aber ich glaube es wird mir Niemand entgegentreten, wenn ich die Behauptung ausspreche, daß diese Erleichterungen der Schule an und für sich nicht genügt, sondern nur geschadet haben. (Sehr richtig!)

Das, was in Folge dieser Erleichterungen entstanden ist, ist das Chaos.

Der Zustand, der in Folge dieser Erleichterungen geschaffen wurde, ist eine so grenzenlose Verwirrung, daß der Unterricht eigentlich aufhört und die Resultate dieses Unterrichtes nahezu mit Null bezeichnet werden müssen.

Einem solchen Zustande werden Sie mit einem Schlage ein Ende bereiten, wenn Sie bereit sein sollten, auf das, was wir Ihnen vorschlagen, einzugehen.

Wenn Sie das, was wir Ihnen vorschlagen, beschließen, so würden Sie dem Fortbildungs- und Wiederholungs-Unterrichte eine solche Organisation und Verallgemeinerung verschaffen, daß derselbe nur zum größten Nutzen des ganzen Volkes ausschlagen könnte; Sie würden damit eine Lehrzeit gewinnen, die sich innerhalb dieser vier Jahre — man möge den Unterricht vertheilen wie man will — zum allermindesten auf die Zahl von 360 Unterrichtsstunden erstreckt.

Geehrteste Herren! 360 Unterrichtsstunden im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, — wer kann das unterschätzen? Welche Gelegenheit wäre geboten, durch den Fortbildungs-Unterricht der heranwachsenden reiferen Jugend alle jene Kenntnisse beizubringen, welche dieselbe im späteren Leben absolut nothwendig braucht?

Aber das ist noch nicht das Wichtigste.

Das Wichtigste ist die Abhilfe einer großen socialen Noth und das, geehrteste Herren, ich bitte Sie, nehmen Sie sich vor allem anderen zu Herzen.

Der bäuerliche Stand befindet sich unter solchen Verhältnissen, daß er seine Existenz kaum mehr aufrecht zu erhalten und fortzuführen in der Lage ist.

Dienstbotennoth und Dienstbotentheuerung, beide gehen Hand in Hand, schaffen für den Bauer Zustände, unter denen er jetzt schon fast unterliegen muß und die Bewirthschaftung aller kleineren und mittleren Besitzes wird nur durch diesen einen Umstand von Tag zu Tag schwieriger und unmöglicher gemacht.

Sie sehen das Dahinschwinden des Bauernstandes, welches mit rapider Geschwindigkeit um sich greift, und wir dürfen nicht mehr lange Jahre zusehen, meine verehrten Herren, es könnten Zustände eintreten, die keiner Heilung mehr zugänglich sind. (Sehr richtig!)

Wie wollen Sie der Dienstbotennoth abhelfen? Keine Dienstbotenordnung wird das zu Stande bringen, die allerweinste nicht und die allerbeste nicht; der Dienstbotennoth und der Dienstbotentheuerung können Sie nur dadurch abhelfen, daß Sie dem Vater und der Mutter ihre eigenen Kinder zur Fortführung des eigenen Haushaltes in dem Alter übergeben, wo sie dazu physisch tauglich sind. (Lebhafter Beifall.)

Ich will es unterlassen, die Frage weiter zu verfolgen; vielleicht kommen wir später noch dazu, uns in dieser Angelegenheit näher auseinanderzusetzen.

Ich habe mich heute ja kurz zu fassen und möchte nur noch auf eine Seite, die jedenfalls unseren Antrag mächtig unterstützt, verweisen, auf die moralischen Erfolge, die mit der Annahme unserer Anträge verbunden sein müßten.

Geehrteste Herren! Es war kein glücklicher Griff in der Volksschulgesetzgebung, als sie die Kinder mit dem 14. Lebensjahre — wie soll ich sagen — fast sämmtlicher Autorität mit einemmale entbunden hat und die socialen Zustände der Verwilderung, die sich in unserer Jugend gegenwärtig zeigen und nicht in Abrede gestellt werden können, sind zumeist auf diesen Fehler zurückzuführen.

Mit dem 14. Lebensjahre verläßt das Kind die Schule und oft auch die eigene Familie und ist rand- und handlos und dann geschehen Dinge, Verrohung, wie wir sie täglich vor Augen haben.

Es wäre weiser und klüger gewesen, wenn Sie dies nicht gethan hätten und Einrichtungen, die früher bestanden haben, hätten fort dauern lassen.

Dazu kommen Sie wieder, wenn Sie nach unserem Antrage sich entschließen, den Fortbildungs- und Wiederholungs-Unterricht bis zum Abschlusse des 16. Lebensjahres auszu dehnen und dadurch die jungen Leute bis zum Abschlusse des 16. Lebensjahres unter die Autorität und Disciplin der Schule und ihrer Lehrer zu stellen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Volksschule mehr als irgend eine andere Institution die Aufgabe hat, in der heranwachsenden Jugend dem Socialismus entgegenzutreten. Wenn Sie das erreichen wollen, müssen Sie die Möglichkeit dazu geben, Sie müssen es der Volksschule möglich machen, ihren Einfluß auf die jungen Leute auszuüben, und zwar im ausgedehnteren Maße, wie dies bisher der Fall gewesen ist.

Wenn ich in diesem Augenblicke auf die Aufgabe der Volksschule hinweise, so darf ich nicht unterlassen — es wäre dies eine Pflichtvergessenheit meinerseits — Sie daran zu erinnern, daß allerdings mit den von uns jetzt gestellten Anträgen für die Volksschule noch nicht Genüge geleistet wird, — es gibt ja auch noch andere Gebrechen zu beseitigen in religiöser Beziehung, durch welche die Schule verhindert wird, die ihr zukommenden Aufgaben vollkommen zu erfüllen. (Sehr richtig!)

Was meinen zweiten Antrag anbelangt, so sind wir der Meinung, Ihnen damit eine neue Einnahmequelle für die Bedeckung der Volksschulbelastung eröffnen zu können.

Wir alle betrachten die Volksschule als ein bonum commune; und die Ausgaben machen wir in bonum commune, und das ist der Titel, unter welchem wir die Schulsteuer zu rechtfertigen vermögen.

Wenn dem so ist, so sollte man meinen, daß alle Diejenigen, die von diesem bonum commune Vortheil ziehen und in der Lage sind, die Lasten, die dadurch herbeigeführt werden, zu tragen, auch thatsächlich zur Tragung aller dieser Lasten in gerechter Weise herangezogen werden. Ist dies gegenwärtig der Fall? Ich glaube, da kann man mit Recht antworten: nein, es ist nicht der Fall.

Wie werden heute die Lasten der Volksschule und insbesondere der Landesvolksschule gedeckt? Ausschließlich durch Umlagen; entweder durch Gemeinde-, Bezirks- oder Landesumlagen. An den Lasten der Volksschule trägt gegenwärtig nur Derjenige, der zu diesen Umlagen durch bestehende Gesetze herangezogen wird. Und an diesen Lasten muß er tragen, selbst wenn weder er persönlich, noch sein Haus directen Nutzen von der Schule hat; er muß sie so lange tragen, als er lebt.

Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche und weitverbreitete Bevölkerungsschichten, welche die Volksschule und ihren Nutzen in ausgiebiger Weise in Anspruch nehmen und in Anspruch nehmen müssen, weil sie ihre Kinder in die Schule schicken, die aber weder Gemeinde-, noch Bezirks-, noch Landesumlagen zahlen; sie zahlen nichts von den Lasten der Gemeinde, des Bezirkes und des Landes. Und das geschieht unterschiedslos; nicht etwa nur unter der ärmeren Classe der Bevölkerung. Geehrteste Herren! Halten Sie wirklich dafür, daß dieser Zustand gerecht und billig ist? Dieser Zustand kann nicht gerecht und billig sein und wir müssen trachten, denselben zu ändern in der Richtung, daß alle Diejenigen, welche von dem bonum commune der Volksschule zehren, zur Tragung der Lasten derselben nach Möglichkeit und Gerechtigkeit herangezogen werden.

Wir haben nicht vorgeschlagen, daß alle Diejenigen, welche ihre Kinder gegenwärtig kostenlos in die Volksschule schicken, überhaupt und unterschiedslos an den Lasten der Schulen theilnehmen sollen. Unser Antrag geht vielmehr dahin, daß die die Volksschule Benützendenden in gerechter Weise an dem Tragen der Volksschul-lasten theilnehmen sollen. Es ist ja selbstverständlich, daß alle jene Theile der Bevölkerung, die zu den Armen gehören, niemals zur Tragung dieser Lasten herangezogen werden sollen. Aber sollte es keine Möglichkeit geben, bei einer bestimmten Grenze anzufangen, die Lasten auch auf Jene zu vertheilen, welche die Volksschule benützen, aber keine Umlagen zahlen? Stehen wir nicht am Vorabende der Einführung der Personaleinkommensteuer, stehen wir nicht am Vorabende der Fixirung eines Existenzminimum, welches steuerfrei ist, und würde es nicht möglich sein, an diese gesetzlichen Bestimmungen in irgend einer Form anzuknüpfen? Würde es nicht möglich sein, dort mit der Einhebung eines Beitrages zu den Lasten der Schule zu beginnen, wo die Personaleinkommensteuer beginnt, und könnte man nicht mit dem Wachsen der Einkommensteuer auch mit dem Schulbeiträge in die Höhe gehen? Ich sollte meinen, daß man daran eine leichte Handhabe für die Einführung eines Schulbeitrages finden könnte, und wenn Einwendungen erhoben werden wegen Schwierigkeit der Durchführung dieser Maßregel, halte ich dieselben für gegenstandslos und brauche ich mich nicht weiter darüber zu verbreiten.

Damit glaube ich, das Wesentlichste gesagt zu haben, um Ihnen diese beiden Anträge insoweit zur Annahme zu empfehlen, daß Sie dieselben einem Sonder-Ausschusse zur Vorberathung zuweisen.

Eine Einwendung könnten Sie erheben, — und wenn ich mich nicht irre, wurde sie auch bereits erhoben, — indem man sagt, daß diese Anträge nicht durch uns, sondern durch Sie oder das ganze Haus hätten gestellt werden sollen.

Dieser Einwand, meine Herren, hat mich in der That schmerzlich berührt; lassen Sie mich dies aufrichtig gestehen. Sitzen wir nicht 25 Jahre mit Ihnen auf den Bänken dieses hohen Hauses? Haben wir nicht durch 25 Jahre mit gleicher Gewissenhaftigkeit und mit gleichem Eifer und Bestreben dahin gearbeitet, um die Interessen des Landes zu wahren und um dem Lande Gutes zu erweisen? Können Sie uns den Vorwurf machen, daß wir Ihnen an der Fassung solcher Beschlüsse ein Hinderniß gewesen sind, welche das Wohl des Landes betrafen? Und sind wir nicht mit Ihnen Schulter an Schulter gestanden, wenn es gegolten hat, das Wohl des Landes zu fördern? (Rufe: „Jawohl!“)

Wenn wir dann und wann eine Einwendung zu erheben haben, wenn wir dann und wann ein Wort der Mahnung ergehen lassen, so haben wir dies niemals in anderer Form gethan, als in jener, welche durch die parlamentarische Sitte vorgezeichnet ist, in jener Art und Weise, die vor Allem dem Gegner obliegt, und den Gegner vor Allem auszeichnet und ehrt. Ich kann mir daher nicht denken, daß die Einwendung, die Anträge hätten nicht durch uns eingebracht werden sollen, einen solchen Eindruck auf Sie machen könnte, daß Sie den Beschluß fassen sollten, die Anträge nicht in Vorberathung zu ziehen.

Damit bin ich mit meinen Ausführungen vollkommen zu Ende und schließe mit dem Ausdrucke des festen Vertrauens, daß Sie uns nicht a limine abweisen, daß Sie die Anträge der Vorberathung unterziehen und dieselben sonach dem hohen Hause in entsprechender Form wiedergeben werden.

Ich habe vor wenigen Tagen ein paar Worte gelesen, die ein Herr Colleague vom Landes-Ausschusse an die Leitung des steiermärkischen Lehrer-Bundes geschrieben hat und die mich mit großer Genugthuung erfüllten. Sie lauten (liest): „Nur werden wir gut thun, von dem Unfehlbarkeitsglauben zurückzukommen und die Einrichtungen der Schule zu bessern.“

Legen Sie Hand an zur Besserung dadurch, daß Sie unsere Anträge der Vorberathung zuweisen.

Ich schließe mit der Bitte, das hohe Haus wolle beschließen, unsere beiden Anträge dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen. (Bravo! — Der Redner wird von Seite seiner Gefinnungsgenossen und von vielen Seiten des Hauses beglückwünscht.)

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt worden, die Anträge des Abg. Karlon und Genossen, wie sie den Herren Abgeordneten in den Landtagsbeilagen Nr. 42 und 43 vorliegen, dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Freih. v. Hackelberg hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. Freiherr von **Hackelberg** (S.-G.-B.): Im Namen meiner Gefinnungsgenossen und im eigenen habe ich die Ehre, folgende Erklärung abzugeben.

Obgleich wir gegen den vorliegenden Antrag, betreffend die Dauer der Schulpflicht — trotz der Begründungsrede des Herrn Antragstellers dennoch — gewichtige Kompetenzbedenken erheben müssen, indem wir der Meinung sind, daß die durch § 21 des Reichs-Volksschulgesetzes normirte Dauer der Schulpflicht zu den grundsätzlichen Bestimmungen des Volksschulwesens gehört, deren Normirung im Sinne des § 11, lit. i, des Staats-

grundgesetzes über die Reichsvertretung der Reichsgesetzgebung vorbehalten erscheint, so werden wir dennoch für die beantragte Zuweisung stimmen, und zwar:

In Erwägung, daß durch die ohne unser Zuthun, ja wie bekannt, gegen unsere Ueberzeugung erfolgte Abänderung des Reichs-Volksschulgesetzes durch die sogenannte Schulnovelle vom Jahre 1883, insbesondere durch die Bestimmung des § 21, betreffend die Schulbesucherleichterungen in administrativer, wie pädagogisch = didactischer Beziehung Mißstände geschaffen worden sind, welche nach dem Urtheile der fachlichen Kreise, wie nicht minder des überwiegenden Theiles der Bevölkerung eine Abhilfe erheischen, und in weiterer Erwägung, daß die hochgeachteten Personen der Herren Antragsteller uns diesen Schritt als ein Gebot der parlamentarischen Höflichkeit erscheinen lassen.

Wir stimmen für die Zuweisung mit dem Vorbehalte der gründlichen Erörterung der Kompetenzfrage — und mit dem weiteren Vorbehalte einer eingehenden Erwägung des Inhaltes der gestellten Anträge im Schoße des Ausschusses.

Landeshauptmann: In formeller Beziehung ist ein Abänderungs- oder Zusatzantrag nicht gestellt worden, weshalb ich zur Abstimmung schreite. Ich werde die Abstimmung über beide Anträge gesondert vornehmen und bringe ich zuerst den Antrag, daß der in der Landtagsbeilage Nr. 42 enthaltene Antrag des Abg. Karlon und Genossen dahin gehend (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage bis zur nächsten Session ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welches alle jene Eltern, welche ihre Kinder in die öffentlichen Volksschulen schicken, ohne bisher zur Deckung des durch die öffentlichen Volksschulen verursachten Erfordernisses etwas beizutragen, herangezogen werden, um an der Tragung dieser Lasten in gerechter Weise theilzunehmen“ —

dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zugewiesen werde, zur Abstimmung. (Der Antrag wird angenommen.)

Weiters bitte ich diejenigen Herren, welche dem Antrage, daß der Antrag des Abg. Karlon und Genossen auf Abänderung des § 20 a des Gesetzes vom 4. Februar 1870 (L.-B.-Bl. Nr. 15), betreffend die Regelung des Schulbesuches — wie er in der Landtagsbeilage Nr. 23 enthalten ist — dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse zugewiesen werde, ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Bezirkes Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 75 % für das Jahr 1895.

(Beilage Nr. 49.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Reicher**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch, den 23. d. M., um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung [Landesgesetz vom 23. Juni 1886, Nr. 29.] (Beilage Nr. 40).

2. Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 15, betreffend die Einreihung der Bezirksstraße II. Classe Mariazell-österr. Landesgrenze in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe (Beilage Nr. 44).

3. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Lassing im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % im Jahre 1895 (Beilage Nr. 21).

4. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Paltenthale, im Gerichtsbezirke Rottenmann, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 % für das Jahr 1895 (Beilage Nr. 28).

5. Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 47, 29, 22, 7, 5, 15, 72 und 38.

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß heute nach der Hausitzung der combinirte Finanz- und Weincultur-Ausschuß, und zwar im Locale des Finanz-Ausschusses eine Sitzung abhält.

Nach Beendigung dieser Sitzung, die voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein wird, hält der Finanz-Ausschuß eine Sitzung ab.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, sowie der Petitions-Ausschuß halten heute nach der Hausitzung ebenfalls Sitzungen ab.

Weiters hat heute der Landes-Cultur-Ausschuß um 3½ Uhr Nachmittag Sitzung, ferner der Unterrichts-Ausschuß morgen um 10 Uhr Vormittag im Bureau des Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. R. von Schreiner.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten.)